Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur XXIV.GP.-NR 위세 /AB 3 0. Nov. 2011 bm:uk

zu 9411 /J

Frau Präsidentin des Nationalrates Mag. Barbara Prammer Parlament Geschäftszahl:

BMUKK-10.000/0230-III/4a/2011

Wien, 30. November 2011

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9411/J-NR/2011 betreffend türkisches Privatgymnasium in Tirol, die die Abg. Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen am 5. Oktober 2011 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

1017 Wien

Dazu wird auf Abschnitt I des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 idgF, betreffend "Errichtung und Führung von Privatschulen", insbesondere die §§ 3 bis 7, hingewiesen.

Zu Frage 2:

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird vom zuständigen Landesschulrat geprüft (siehe § 7 leg. cit.)

Zu Frage 3:

Diesbezüglich wird auf § 5 leg. cit. betreffend "Leiter und Lehrer" hingewiesen.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Fragen 5 und 6:

Die Schule gibt es nicht. Die Frage nach einer allfälligen Finanzierung der Personalkosten stellt sich daher nicht.

Die Bundesministerin:

Mulica